VERORDNUNG (EWG) Nr. 3401/83 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Aufteilung der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1088/83 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 muß die unter Befreiung vom Zusatzbetrag einzuführende Menge unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme und der neuen Lieferländer zwischen den Lieferländern aufgeteilt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/83 (5), ist diese Menge für die Jahre 1982 und 1983 aufgeteilt worden. Diese Aufteilung ist nunmehr für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984 vorzusehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung günstiger ist, eine Überprüfung der Aufteilung ab dem Ende des ersten Halbjahres des laufenden Jahres zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984 wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(Nettogewicht in Tonnen)

Ursprungsland / Einfuhrland	China	Korea	Taiwan	Hongkong	Spanien	Sonstige
Belgien Luxemburg	278	—	14	—	12	—
Dänemark	536	20	—	—	—	—
Bundesrepublik Deutschland	24 595	4 350	1 264	430	1 014	1 514
Griechenland	15	7	150	—	60	54
Frankreich	10	—	10	—	—	8
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	3	—	8	—	—	11
Niederlande	65	31	30	—	—	—
Vereinigtes Königreich	125	22	110	4	—	—

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1983, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 20.

Vorstehend angegebene Mengen können auf der Grundlage der Angaben über die Mengen, für die bis zum 30. Juni 1984 Lizenzen ausgestellt worden sind, überprüft werden, um die 1984 noch einzuführenden Mengen zu bestimmen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission